

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/60

Dresden, 27. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1700

Thema: Nachfrage zu Drs. 7/948: „Catering an Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen für „Asylbewerber“ in Sachsen“

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach § 5 AsylbLG sollen in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind hierunter auch selbstversorgende Tätigkeiten zu verstehen – also Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtungen. Nach dem ‚Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Freistaat Sachsen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz‘ herausgegeben durch das SMI im Jahr 2015, ist die Essenszubereitung als mögliches hauswirtschaftliches Einsatzgebiet benannt worden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Asylbewerber werden derzeit in den einzelnen in Drs. 7/948 genannten Einrichtungen jeweils zur Essenszubereitung oder Essensausgabe eingesetzt? (Bitte getrennt nach dem Einsatz bei Essenszubereitung und Essensausgabe aufschlüsseln.)

In den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen werden keine Asylbewerber zur Essenszubereitung oder Essensausgabe eingesetzt.

In den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und Kreisfreien Städte versorgen sich die Flüchtlinge grundsätzlich selbst. Derzeit gibt es nur eine kommunale Einrichtung, die die Verpflegung der untergebrachten Personen über ein externes Cateringunternehmen organisiert. Dabei obliegt die Auswahl des Personals allein dem Caterer.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Warum werden Cateringaufträge vergeben, wenn die gesetzliche Möglichkeit besteht, dass Asylbewerber die selbstversorgenden Tätigkeiten in den Einrichtungen selber übernehmen können?

Frage 3:

Inwieweit kann davon ausgegangen werden, dass die Vergabe eines Cateringauftrages wirtschaftlicher sei, als die Essenszubereitung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber durchzuführen?

Frage 5:

Inwieweit sind in denen in Drs. 7/948 angebenen Auftragsvolumina der einzelnen Cateringaufträge der mögliche Einsatz von Asylbewerbern bei Speisezubereitung und Speiseausgabe berücksichtigt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2, 3 und 5:

Die Versorgung der Bewohner in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen erfolgt durch den vom Freistaat Sachsen für den Betrieb der Aufnahmeeinrichtungen beauftragten Betreiber in Form einer Gemeinschaftsverpflegung. Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung unterliegen den Bestimmungen des Lebensmittelrechtes. Die Essenszubereitung und die Essensausgabe in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung gehören zu den Tätigkeiten, die einer strengen Kontrolle durch die Gesundheitsämter unterliegen.

Vor der erstmaligen Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich benötigen Personen, die in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung tätig werden wollen, eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), dass sie über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die einzuhaltenden gesetzlichen Verpflichtungen belehrt wurden, sowie eine Schulung i. S. v. § 4 Lebensmittelhygieneverordnung.

Aufgrund der o. g. Anforderungen, die beim Einsatz von Personen in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung zu erfüllen sind, und den möglichen gesundheitlichen Risiken, die von unsachgemäß behandelten und verarbeiteten Lebensmitteln ausgehen können, werden Asylbewerber im Bereich der Essenszubereitung und der Essensausgabe in den Einrichtungen nicht eingesetzt.

Frage 4:

Inwieweit ist die Staatsregierung der Ansicht, dass das Ansinnen von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber auch die Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. die Herstellung einer Arbeitsfähigkeit sei und daher nicht der reine Kostenaspekt eine Entscheidung über die Auftragsvergabe eines Caterings oder die Durchführung der Essensversorgung über Arbeitsgelegenheiten sein sollte.

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Das Fragerecht dient nach Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht dazu, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen (Sächs-VerfGH, Urteil vom 22. April 2004, Vf. 44-I-03).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller